OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400811/6/KPE

Datum:
Linz, 10. Juni 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der B, K B, Adresse, X im Namen des M E, Adresse, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12.10.2023, GZ: BHLL/923100080661/23, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG), den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 05.10.2023, GZ: BHLL/923100080661/23, wurde M E (im Folgenden: Beschwerdeführer) vorgeworfen, er habe am 23.06.2023, 14:02 Uhr, auf der A1 in E bei Str.km x, Abschnitt A – S, in Fahrtrichtung Staatsgrenze X, ein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, da ein für die elektronische Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut zwingend vorgeschriebenes Fahrzeuggerät nicht ordnungsgemäß angebracht gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe dadurch die §§ 6 und 7 Abs. 1 BStMG verletzt, weshalb über ihn gem. § 20 Abs. 2 BStMG eine Geldstrafe von 350 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 39 Stunden verhängt wurde.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Einspruch, eingeschränkt auf die Strafhöhe, woraufhin die belangte Behörde mit Straferkenntnis vom 12.10.2023, GZ: BHLL/923100080661/23, die Geldstrafe auf 300 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 33 Stunden herabgesetzt hat. Als Begründung wurde angegeben: „*Aufgrund Ihrer Unbescholtenheit und des geringen Verschulden war auf die gesetzliche Mindeststrafe zu erkennen.*“

I.3. Gegen das oben genannte Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der B, K B, Adresse, X, im Namen des M E vom 31.10.2023. Im Wesentlichen wird in der Beschwerde begründend vorgebracht, dass der verkürzte Mautbetrag am Tatort lediglich 5,29 Euro betrage. Deshalb werde ersucht, über das „verhältnismäßig hohe Strafausmaß“ noch einmal zu entscheiden. Inzwischen sei die Anleitung für die korrekte Anbringung der GO-Box vom Transportunternehmen allen Fahrern übermittelt worden.

I.4. Mit Vorlageschreiben vom 06.03.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.5. Mit hg Schreiben an den Beschwerdeführer vom 02.05.2024 (ON 5), übermittelt an die Adresse des Beschwerdeführers und an die Adresse der „B, K B“, wurde unter anderem folgendes mitgeteilt:

„II. Es wird um Mitteilung ersucht, ob Sie der „B, K B“ Vollmacht erteilt haben, in dieser Angelegenheit in Ihrem Namen eine Beschwerde zu erheben und Sie im gegenständlichen Verfahren zu vertreten.

Für den Fall, dass Sie innerhalb der unten genannten Frist keine Stellungnahme abgeben bzw. die „B, K B“ keine Vollmacht vorlegt, geht das Landesverwaltungsgericht davon aus, dass die Beschwerde ohne Vorliegen eines Vollmachtsverhältnisses erfolgt ist. Dies hätte die Zurückweisung der Beschwerde zur Folge.

Für die Beantwortung wurde eine Frist von 2 Wochen ab Zustellung (einlangend beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich) eingeräumt.

Das Schreiben wurde an der Adresse des Beschwerdeführers am 10.05.2024 und an der Adresse der „B, K B“ am 06.05.2024 zugestellt.

Das Schreiben wurde weder vom Beschwerdeführer noch von der „B, K B“ beantwortet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt Verhandlung, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist. Insofern konnte von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

II.2. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang wird als Sachverhalt festgestellt und dieser Entscheidung zugrundegelegt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem Behördenakt und dem hg. Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 10 Abs 1 AVG eröffnet den Parteien die Möglichkeit, sich im Verfahren vertreten zu lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf den Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Gemäß § 10 Abs 2 AVG richtet sich Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis nach den Bestimmungen der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Die Behörde hat die

Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs 3 AVG von Amts wegen zu veranlassen.

Hegt die Behörde dennoch Zweifel, so hat sie von Amts wegen entsprechende Ermittlungen (vgl auch VwGH 16. 6. 2011, 2008/18/0284) vorzunehmen (vgl. § 10 Abs 2 AVG), darf aber keinesfalls ohne weiteres vom Fehlen einer Bevollmächtigung ausgehen (VwGH 20. 10. 2011, 2008/18/0570).

Auch die Nichtvorlage einer schriftlichen Vollmacht stellt gem § 10 Abs 2 AVG ein iSd § 13 Abs 3 AVG behebbares Formgebrechen dar (Hinweis E VS 10.1.1985, 83/05/0073, VwSlg 11633 A/1985).

Nach *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 10, Rdz 9 hat die Behörde den Vertreter zunächst zuzulassen (aA Hellbling 140, demzufolge die Behörde dazu nicht verpflichtet ist) und diesem (nicht dem angeblich Vertretenen; vgl auch VwGH 27.1.2009, 2008/22/0879; 7.7.2009, 2007/18/0021) mittels Verfahrensanordnung iSd § 63 Abs 2 AVG (VwSlg 9702 A/1978; VwGH 5.7.1996, 96/02/0293) und § 7 Abs 1 VwGVG die Behebung des Mangels innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist aufzutragen (VwGH 25.11.1987, 87/09/0174; 5.7.1996, 96/02/0293; 13.12.2000, 2000/03/0336; *Thienel/Schulev-Steindl*[5] 103).

Die Beschwerde ist bis zum Nachweis der Bevollmächtigung nicht dem (behaupteten) Machtgeber, sondern dem einschreitenden Vertreter zuzurechnen, sofern dieser eine für die Bevollmächtigung geeignete Person ist (vgl. E 13.12.2000, 2000/03/0336). Wird der Aufforderung zum Nachweis der Bevollmächtigung nicht Rechnung getragen, ist die Beschwerde zurückzuweisen. Adressat des Zurückweisungsbeschlusses ist derjenige, der als (behaupteter) Vertreter eingeschritten ist. Der (behauptete) Machtgeber ist dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht als Partei beizuziehen.

III.2. Im konkreten Fall wurde die Beschwerde von der „B, K B“ im Namen des M E eingebracht. Trotz entsprechender schriftlicher Aufforderung wurde ein Vollmachtsnachweis nicht erbracht bzw. vom Beschwerdeführer selbst nicht einmal das Bestehen einer Vollmacht behauptet.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner